

182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 05

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414, wird geändert wie folgt:

1. a) Im § 2 Abs. 1 lit. a ist nach dem Wort „Kaminausschleiferbetriebe“ an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen und folgende Worte anzufügen: „Fassadenbeschichtungsbetriebe (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);“

b) Im § 2 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt zu ersetzen und nachstehende lit. g und h anzufügen:

„g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis f fallen;

h) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen.“

2. a) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Betriebe, in denen sowohl Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen, als auch Tätigkeiten verrichtet werden, die ihrer Art nach nicht in diese Tätigkeitsbereiche fallen, unterliegen als Mischbetriebe nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

b) § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In Mischbetrieben, in denen keine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht, unterliegen nur jene Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

3. § 4 hat zu lauten:

„(1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) gebührt dem Arbeitnehmer ein Urlaub von 24 Werktagen; er erhöht sich auf 30 Werktage, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 920 Anwartschaftswochen erreicht wurden.

(2) Der Arbeitnehmer erwirbt für jeden vom Arbeitgeber zu leistenden Zuschlag zum Lohn (§ 21) eine Anwartschaft auf den Zuschlagswert. Die Anwartschaften sind entsprechend dem Urlaubsausmaß auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzusetzen. Hiebei hat die sich aus den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften ergebende Leistung (Urlaubsentgelt) einer der Urlaubsdauer entsprechenden Lohnfortzahlung in der Höhe des Lohnes gemäß § 21 Abs. 3 zuzüglich eines Urlaubszuschusses im gleichen Ausmaß zu entsprechen. Erfordert es die Gebarung der Urlaubskasse (§ 14), so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in Verbindung mit einer Regelung gemäß § 21 Abs. 1 letzter Satz durch Verordnung die entsprechende Änderung der Anwartschaften vorzunehmen.

(3) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind außer den Beschäftigungszeiten gemäß Abs. 1 anzurechnen:

a) Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl. Nr. 183, gebührt;

b) Zeiten des ordentlichen Präsenzdienstes, sofern entweder bereits vor der Einberufung zum Präsenzdienst Beschäftigungszeiten im Sinne des § 5 zurückgelegt wurden oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes binnen sechs Werktagen nach Ableistung des Präsenzdienstes aufgenommen wird;

c) Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/

1957, sofern kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber bestand;

d) Zeiten einer vom Arbeitgeber oder von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen;

e) Zeiten einer erweiterten Bildungsfreistellung gemäß § 119 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974.

(4) Zeiten nach Abs. 3 sind für die Bemessung der Urlaubsdauer nur insoweit anzurechnen, als sie nicht bereits als Beschäftigungszeiten gemäß Abs. 1 berücksichtigt wurden.“

4. Nach § 4 ist ein § 4 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

„Zusatzurlaub

§ 4 a. (1) Durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung kann für Arbeitnehmer, die während des überwiegenden Teiles der Anwartschaftsperiode Arbeiten verrichten, welche über Feststellung des Zentral-Arbeitsinspektorates nach dem Stand der medizinischen und technischen Wissenschaften mit einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung verbunden sind, ein Zusatzurlaub festgesetzt werden. Das Ausmaß des Zusatzurlaubes beträgt entsprechend dem Ausmaß der gesundheitlichen Gefährdung bis zu sechs Werktagen pro Urlaubsjahr. Vor Erlassung der Verordnung sind die zuständigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuhören.

(2) Begünstigten Invaliden im Sinne des § 2 Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, gebührt ein Zusatzurlaub im Ausmaß von drei Werktagen pro Urlaubsjahr.“

5. a) § 5 erster Satz hat zu lauten:

„Als Beschäftigungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 gelten:“

b) § 5 lit. c hat zu lauten:

„c) Zeiten einer durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursachten Arbeitsverhinderung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder, wenn das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsverhinderung endet, für die Dauer des gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Entgeltanspruches bei diesen Arbeitsverhinderungen;“

c) § 5 lit. d hat zu lauten:

„d) Zeiten einer durch sonstige Gründe verursachten Arbeitsverhinderung, für die Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht;“

d) § 5 lit. g hat zu lauten:

„g) Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß §§ 118 und 130 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes;“

e) Dem § 5 ist als lit. h anzufügen:

„h) Zeiten von Truppenübungen gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Dauer von höchstens 60 Tagen.“

6. Im § 6 Abs. 1 bis 3 ist jeweils der Ausdruck „32 Stunden“ durch den Ausdruck „31 Stunden“ zu ersetzen.

7. Nach § 7 ist ein § 7 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

„Erkrankung während des Urlaubes

§ 7 a. (1) Erkrankt (verunglückt) ein Arbeitnehmer während des Urlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Arbeitnehmer während seines Urlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Arbeitnehmer ohne schuldhaft Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.“

8. a) § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt des Urlaubes ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuß), das den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§ 4 Abs. 2) und der Dauer des Urlaubes entspricht. Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berechnung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperiode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubskasse.“

b) Im § 8 Abs. 2 ist der Ausdruck „Nebensstelle der Urlaubskasse“ durch den Ausdruck „Landesstelle der Urlaubskasse“ zu ersetzen.

9. a) Im § 14 Abs. 3 ist der Ausdruck „Kassennebenstelle“ durch den Ausdruck „Landesstelle“ zu ersetzen.

b) Im § 14 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dem Obmann (Stellvertreter) und den Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Mitgliedern des Kontrollausschusses sowie den Obmännern (Stellvertretern) der Beiräte kann eine ihrer Funktion und dem Umfang ihrer Aufgaben angemessene Funktionsgebühr zuerkannt werden, deren Höhe vom Ausschuß festgesetzt wird.“

10. a) § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verwaltungsorgane der Urlaubskasse sind der Ausschuß, der Vorstand, der Kontrollausschuß und für den Bereich einer Landesstelle der Beirat.“

b) Im § 15 Abs. 4 ist der Ausdruck „Aufsichtsrat“ durch den Ausdruck „Kontrollausschuß“ zu ersetzen.

c) Im § 15 Abs. 5 ist der Ausdruck „Nebenstelle“ durch den Ausdruck „Landesstelle“ zu ersetzen.

11. a) Im § 16 Abs. 3 und 4 ist der Ausdruck „Aufsichtsrat“ durch den Ausdruck „Kontrollausschuß“ zu ersetzen.

b) Im § 16 Abs. 5 ist der Ausdruck „Nebenstelle“ durch den Ausdruck „Landesstelle“ zu ersetzen.

12. Im § 17 Abs. 1 ist der Ausdruck „nach Anhörung des Aufsichtsrates“ durch den Ausdruck „nach Anhörung des Kontrollausschusses“ zu ersetzen.

13. § 20 hat zu lauten:

„(1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr ein bilanzmäßiger Gebarungüberschuß, so hat der Ausschuß über

a) dessen Verwendung zur Förderung von sozialen Einrichtungen oder solchen Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Personen dienen;

b) eine quotenmäßige Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu beschließen.

(2) Der Beschluß nach Abs. 1 hat auf Grund von Vorschlägen der Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Ausschuß zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht jeder Gruppe für die Hälfte des Gebarungüberschusses zusteht. Die Gruppen können die Verwendungsmöglichkeiten des Abs. 1 im Rahmen des ihnen zustehenden Anteiles am Gebarungüberschuß auch wahlweise oder gemeinsam in Anspruch nehmen. Über die

Vorschläge der Gruppen ist ein gemeinsamer Beschluß zu fassen.“

14. a) § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer die auf die einzelnen Anwartschaftswochen entfallenden Zuschläge, ausgenommen für Zeiten desurlaubes (§§ 4 und 4 a) und der Truppenübungen (§ 5 lit. h), zu entrichten. Der Zuschlag für die Zeiten desurlaubes und der Truppenübungen wird von der Urlaubskasse selbst geleistet.“

b) Im § 21 Abs. 3 ist der Ausdruck „20 v. H.“ durch den Ausdruck „25 v. H.“ zu ersetzen.

c) Im § 21 Abs. 4 sind die Ausdrücke „32 Stunden“ und „20 v. H.“ durch die Ausdrücke „31 Stunden“ und „25 v. H.“ zu ersetzen.

d) Im § 21 Abs. 5 ist der Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 2 Z. 2 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947)“ durch den Klammerausdruck „(§ 96 Abs. 1 Z. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes)“ zu ersetzen.

15. Im § 23 hat der Klammerausdruck „(Vertrauensmännern)“ zu entfallen.

16. a) § 25 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mittels Bescheides festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt.“

b) Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5, dessen erster Satz wie folgt zu lauten hat:

„Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 3 und 4 entscheidet der Landeshauptmann.“

c) Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

d) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7, dem nachstehende Sätze anzufügen sind:

„Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubskasse bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, einen Bescheid des Inhalts zu erlassen, daß der Betriebsnachfolger den Rückstand binnen zwei Wochen an die Urlaubskasse zu entrichten hat. Abs. 5 gilt sinngemäß.“

17. Im § 41 lit. a ist der Ausdruck „§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 5“ zu ersetzen.

Artikel II**Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 27. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeit-

punkt erlassen werden; sie treten frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf trägt zum einen den seit dem Inkrafttreten des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 gemachten Erfahrungen Rechnung, zum anderen enthält er Leistungsverbesserungen, die von den Kollektivvertragsparteien vereinbart wurden: dazu gehören vor allem die Änderungen des Geltungsbereiches einschließlich der Klarstellungen zum Begriff der Mischbetriebe, die Neuregelung der Anwartschaftswerte im Verordnungsweg, das Mindestausmaß der Anwartschaftswoche, die Erhöhung der Berechnungsgrundlage für die Zuschlagsleistung sowie die automatische Anpassung der Zuschlagswerte bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen. Diese Neuregelungen beruhen — ebenso wie die Änderungen, welche die Organisationsvorschriften für die Urlaubskasse betreffen — auf einem einvernehmlichen Vorschlag der Kollektivvertragspartner in der Bauwirtschaft.

Darüber hinaus werden die Urlaubsbestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 an die in der Regierungsvorlage betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung enthaltenen Regelungen angeglichen. Dadurch soll auch den dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 unterliegenden Arbeitnehmern die Teilnahme am sozialen Fortschritt gesichert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Durch die hier vorgenommenen Änderungen des Geltungsbereiches soll vor allem klargestellt werden, daß dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz auch Betriebe unterliegen, die sich nur auf einzelne Tätigkeiten, die sonst im Rahmen von im § 2 genannten Betrieben ausgeübt werden, spezialisiert haben.

Zu Art. I Z. 2:

Der bisherige Wortlaut des § 3 Abs. 1 führte zu der Auslegung, daß nur dann von einem Mischbetrieb gesprochen werden kann, wenn primär ein Betrieb (Unternehmen) vorhanden

ist, in dem neben Tätigkeiten, die ihrer Art nach in die Tätigkeitsbereiche von Betrieben im Sinne des § 2 fallen, auch solche Tätigkeiten verrichtet werden, die ihrer Art nach nicht in diese Tätigkeitsbereiche fallen. Der neue Wortlaut bringt zum Ausdruck, daß die Qualifikation als Mischbetrieb (und damit die Unterstellung eines Teilbereiches des Betriebes unter das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) jedem Betrieb zukommt, in dem nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 Tätigkeiten im Sinne des § 2 verrichtet werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Art von Tätigkeiten dieser Betrieb primär ausübt. Ferner wurde die bisher fehlende Regelung für Mischbetriebe, in denen keine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht, ergänzt.

Zu Art. I Z. 3:

Die Regelung in § 4 Abs. 1 entspricht der Festlegung des Mindesturlaubes mit 24 Werktagen und der Erhöhung des Urlaubsausmaßes auf 30 Werktage nach 20 Arbeitsjahren.

Die gesetzliche Festlegung der Anwartschaften in Hundertsätzen des jeweiligen Zuschlagwertes (§ 4 Abs. 3) hat sich aus folgenden Gründen als zu starr erwiesen: während die Höhe der Einnahmen der Urlaubskasse durch den gemäß § 21 im Verordnungsweg festzusetzenden Zuschlag verhältnismäßig flexibel gestaltet werden kann, sind die Ausgaben zum größten Teil, nämlich hinsichtlich des Aufwandes für die Urlaubsentgelte, von vornherein infolge der Anwartschaftshundertsätze durch die Höhe der Zuschlagsleistungen bestimmt. Solange die Voraussetzungen, von denen der Gesetzgeber bei der Festlegung der Hundertsätze für die Anwartschaften ausgegangen ist, nämlich eine bestimmte Staffelung der Arbeitnehmer mit Urlaubsansprüchen auf 18, 24 und 30 Werktage, gegeben sind, bleibt der Anteil der Ausgaben für Urlaubsentgelte an den Gesamteinnahmen der Urlaubskasse gleich und somit die Gebarung ausgeglichen. Ändert sich jedoch, wie in letzter Zeit, diese Staffelung dadurch, daß die Zahl der Arbeitnehmer mit höheren Urlaubsansprüchen (und damit höheren Hundertsätzen für die Berech-

nung der Anwartschaft) zunimmt, so steigen die Ausgaben für Urlaubsentgelte ohne entsprechende Mehreinnahmen. Da eine Erhöhung der für den Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf seinen Urlaubsanspruch gleichen Zuschlagsleistung durch einen höheren Zuschlag gemäß § 21 Abs. 1 infolge der gesetzlich festgelegten Hundertsätze im § 4 Abs. 3 gleichzeitig zu einer Erhöhung der Anwartschaften und damit wieder zu einem höheren Aufwand führen würde, kann auf diesem Wege das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht hergestellt werden. Dazu wäre jeweils eine Änderung der gesetzlichen Hundertsätze unter Berücksichtigung der Staffelung der verschiedenen hohen Urlaubsansprüche erforderlich. Um die für das Gebahrungsgleichgewicht wesentlichen Einnahmen- und Ausgabenkomponenten (Zuschlag gemäß § 21 und Anwartschaften) rascher den wechselnden Gegebenheiten anpassen zu können, sieht der Entwurf auch die Festsetzung der Anwartschaften im Verordnungswege vor. Die Anwartschaften werden so festzusetzen sein, daß sich für den einzelnen Arbeitnehmer von den auf Grund des einheitlichen Zuschlages gemäß § 21 vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschlagsleistungen der Anspruch auf jenes Urlaubsentgelt ergibt, das seinem Urlaubsanspruch entspricht. Hierbei wird die derzeitige Rechtslage, wonach dem Arbeitnehmer mit dem Urlaubsentgelt nicht nur der Lohn während desurlaubes — auf der Basis des Lohnes, der der Berechnung der Zuschlagsleistung gemäß § 21 Abs. 3 zugrunde gelegt wird — weiterbezahlt wird, sondern gleichzeitig auch einen Urlaubszuschuß in derselben Höhe erhält, beibehalten.

Zu Art. I Z. 4:

Diese Regelung entspricht den im Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung enthaltenen Bestimmungen über die Gewährung von Zusatzurlaub.

Zu Art. I Z. 5:

In lit. a, b und c des Entwurfes wird der Text des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 an die Terminologie des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, angeglichen.

Die Änderung in lit. d wurde durch das Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes notwendig.

Die Aufnahme der Zeiten von Truppenübungen in den Katalog des § 5 (lit. e des Entwurfes) entspricht der auf Grund eines Vorstandsbeschlusses seit längerer Zeit geübten Praxis der Bauarbeiter-Urlaubskasse.

Zu Art. I Z. 6:

Die hier vorgenommene Änderung entspricht der allgemeinen Verringerung der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

Zu Art. I Z. 7:

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung wird dem Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während desurlaubes, dessen Bestimmungen auch für die dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz unterliegenden Arbeitnehmer galten, derogieren. Es erscheint daher notwendig, eine der Regelung des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung entsprechende Bestimmung in das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 8 lit. a:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erhält der Arbeitnehmer das Urlaubsentgelt nur auf der Basis der für 46 Arbeitswochen zu zahlenden Zuschlagsleistungen. Da die Berechnung der Zuschlagsleistung nach dem jeweils geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohn erfolgt, wirken sich Erhöhungen des Kollektivvertragslohnes nicht auf jene Anwartschaftswochen aus, die vor der Lohnerhöhung liegen. Das Urlaubsentgelt entspricht demnach nicht mehr dem Lohnanspruch während der Urlaubszeit. Bisher konnte diese Härte durch einen Härteausgleich auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses der Urlaubskasse gemäß § 20 Abs. 1 ausgeglichen werden. Die vorgesehene Änderung in § 8 Abs. 1 trägt dieser Praxis Rechnung und gibt dem Arbeitnehmer bereits aus dem Gesetz den Anspruch auf Berechnung seines Urlaubsentgeltes nach dem zuletzt in der Anwartschaftsperiode festgesetzten kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Zu Art. I Z. 8 lit. b und Z. 9 bis 12:

Die Änderung der Bezeichnung „Nebenstelle“ in „Landesstelle“ trägt dem räumlichen Aufgabenbereich der Nebenstellen Rechnung. Die Bezeichnung „Kontrollausschuß“ für das bisher als „Aufsichtsrat“ bezeichnete Organ der Urlaubskasse soll vor allem klarstellen, daß auf dieses Organ nicht die für den Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften maßgebenden Vorschriften, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, anzuwenden sind.

Zu Art. I Z. 13:

Die Neufassung des § 20 folgt aus der Änderung des § 8 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 14 lit. a und b:

Die Leistung des Zuschlages für Zeiten der Truppenübungen entspricht der derzeitigen Praxis der Urlaubskasse.

Die Erhöhung der Berechnungsgrundlage für die Zuschlagsleistung auf den um 25 v. H. er-

höhten kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht der übereinstimmenden Auffassung der Kollektivvertragspartner.

Zu Art. I Z. 14 lit. c und Z. 15:

Diese Änderungen wurden durch das Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes notwendig.

Zu Art. I Z. 16:

Kommt der Arbeitgeber der Vorschreibung der Zuschlagsleistung deshalb nicht nach, weil er die

Anwendung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes bestritten, so stellt die Vorschrift des § 25 Abs. 2, wonach die Urlaubskasse den säumigen Arbeitgeber zu mahnen hat, nur eine Verzögerung dar. Durch die Neufassung des § 25 Abs. 4 wird die Urlaubskasse in die Lage versetzt, in solchen Fällen ohne vorhergehende Mahnung den Antrag auf Erlassung eines Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

Die Ergänzung des Abs. 7 soll klarstellen, daß auch diese Fälle im Verwaltungsverfahren zu entscheiden sind.

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht:

Fassung des Entwurfes:

§ 2 Abs. 1 lit. a

- a) Baumeisterbetriebe, ... Kaminausschleiferbetriebe;

neu

§ 3 Abs. 1

(1) Für Arbeitnehmer in Betrieben, in denen neben Tätigkeiten, die ihrer Art nach in die Tätigkeitsbereiche der Betriebe nach § 2 fallen, auch solche Tätigkeiten verrichtet werden, die ihrer Art nach nicht in diese Tätigkeitsbereiche fallen (Mischbetriebe), gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.

neu

§ 3 Abs. 3

(3) Auf Arbeitnehmer eines Mischbetriebes ... in Betriebsabteilungen besteht.

§ 2 Abs. 1 lit. a

- a) Baumeisterbetriebe, ... Kaminausschleiferbetriebe, Fassadenbeschichtungsbetriebe (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);

§ 2 Abs. 1 lit. g und h

- g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis f fallen;
- h) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen.

§ 3 Abs. 1

(1) Betriebe, in denen sowohl Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen, als auch Tätigkeiten verrichtet werden, die ihrer Art nach nicht in diese Tätigkeitsbereiche fallen, unterliegen als Mischbetriebe nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 3 Abs. 3

(3) In Mischbetrieben, in denen keine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht, unterliegen nur jene Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen.

§ 3 Abs. 4

(4) Auf Arbeitnehmer eines Mischbetriebes ... in Betriebsabteilungen besteht.

182 der Beilagen

7

Geltendes Recht:

Fassung des Entwurfes:

§ 3 Abs. 4

(4) Ist eine Einheitlichkeit ... weggefallen sind.

§ 4 Abs. 1

(1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) gebührt dem Arbeitnehmer ein Urlaub von 18 Werktagen; er erhöht sich auf 24 Werktage, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 460 Anwartschaftswochen, und auf 30 Werktage, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 1150 Anwartschaftswochen erreicht wurden.

§ 4 Abs. 2

(2) Jugendlichen Arbeitnehmern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gebührt nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Anwartschaftswochen ein Urlaub von 24 Werktagen. Dieses Ausmaß steht auch für jene Anwartschaftsperiode zu, in der der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 4 Abs. 3

(3) Der Arbeitnehmer erwirbt für jeden Zuschlag (§ 21),

- a) der während der ersten 414 Anwartschaftswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf $\frac{66}{100}$ des Zuschlagwertes,
- b) der während der folgenden 690 Anwartschaftswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf $\frac{88}{100}$ des Zuschlagwertes, und
- c) der während der folgenden Anwartschaftswochen zu leisten ist, die Anwartschaft auf $\frac{110}{100}$ des Zuschlagwertes.

§ 4 Abs. 4

(4) Jugendliche Arbeitnehmer erwerben für jeden Zuschlag (§ 21), der bis zum Ende der Anwartschaftsperiode, in der sie das 18. Lebensjahr vollenden, zu leisten ist, die Anwartschaft auf $\frac{88}{100}$ des Zuschlagwertes.

§ 4 Abs. 5

(5) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind außer den Beschäftigungszeiten gemäß den Abs. 1 und 2 anzurechnen:

- a) Zeiten, in denen Personen, die dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren;

§ 3 Abs. 5

(5) Ist eine Einheitlichkeit ... weggefallen sind.

§ 4 Abs. 1

(1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) gebührt dem Arbeitnehmer ein Urlaub von 24 Werktagen; er erhöht sich auf 30 Werktage, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 920 Anwartschaftswochen erreicht wurden.

entfällt

§ 4 Abs. 2

(2) Der Arbeitnehmer erwirbt für jeden vom Arbeitgeber zu leistenden Zuschlag zum Lohn (§ 21) eine Anwartschaft auf den Zuschlagwert. Die Anwartschaften sind entsprechend dem Urlaubsausmaß auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragstauglichen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzusetzen. Hiebei hat die sich aus den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften ergebende Leistung (Urlaubsentgelt) einer der Urlaubsdauer entsprechenden Lohnfortzahlung in der Höhe des Lohnes gemäß § 21 Abs. 3 zuzüglich eines Urlaubszuschusses im gleichen Ausmaß zu entsprechen. Erfordert es die Gebarung der Urlaubskasse (§ 14), so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in Verbindung mit einer Regelung gemäß § 21 Abs. 1 letzter Satz durch Verordnung die entsprechende Änderung der Anwartschaften vorzunehmen.

entfällt

§ 4 Abs. 3

(3) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind außer den Beschäftigungszeiten gemäß Abs. 1 anzurechnen:

- a) Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl. Nr. 183, gebührt;

Geltendes Recht:

- b) Zeiten des ordentlichen Präsenzdienstes, sofern entweder bereits vor der Einberufung zum Präsenzdienst Beschäftigungszeiten im Sinne des § 5 zurückgelegt wurden oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes binnen sechs Werktagen nach Ableistung des Präsenzdienstes aufgenommen wird;
- c) Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, sofern kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber bestand;
- d) Zeiten einer vom Arbeitgeber oder von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen;
- e) Zeiten einer erweiterten Bildungsfreistellung gemäß § 16 b des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947.

§ 4 Abs. 6

(6) Zeiten nach Abs. 5 sind für die Bemessung der Urlaubsdauer nur insoweit anzurechnen, als sie nicht bereits als Beschäftigungszeiten nach den Abs. 1 und 2 berücksichtigt wurden.

neu

§ 5 erster Satz

Als Beschäftigungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 gelten:

§ 5 lit. c

- c) Zeiten einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Dienstverhinderung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder, wenn

Fassung des Entwurfes:

- b) Zeiten des ordentlichen Präsenzdienstes, sofern entweder bereits vor der Einberufung zum Präsenzdienst Beschäftigungszeiten im Sinne des § 5 zurückgelegt wurden oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes binnen sechs Werktagen nach Ableistung des Präsenzdienstes aufgenommen wird;
- c) Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, sofern kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber bestand;
- d) Zeiten einer vom Arbeitgeber oder von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen;
- e) Zeiten einer erweiterten Bildungsfreistellung gemäß § 119 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974.

§ 4 Abs. 4

(4) Zeiten nach Abs. 3 sind für die Bemessung der Urlaubsdauer nur insoweit anzurechnen, als sie nicht bereits als Beschäftigungszeiten gemäß Abs. 1 berücksichtigt wurden.

§ 4 a

Zusatzurlaub

§ 4 a. (1) Durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung kann für Arbeitnehmer, die während des überwiegenden Teiles der Anwartschaftsperiode Arbeiten verrichten, welche über Feststellung des Zentral-Arbeitsinspektorates nach dem Stand der medizinischen und technischen Wissenschaften mit einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung verbunden sind, ein Zusatzurlaub festgesetzt werden. Das Ausmaß des Zusatzurlaubes beträgt entsprechend dem Ausmaß der gesundheitlichen Gefährdung bis zu sechs Werktagen pro Urlaubsjahr. Vor Erlassung der Verordnung sind die zuständigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.

(2) Begünstigten Invaliden im Sinne des § 2 Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, gebührt ein Zusatzurlaub im Ausmaß von drei Werktagen pro Urlaubsjahr.

§ 5 erster Satz

Als Beschäftigungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 gelten:

§ 5 lit. c

- c) Zeiten einer durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursachten Arbeitsverhinderung für die

Geltendes Recht:

das Arbeitsverhältnis während der Dienstverhinderung endet, für die Dauer des gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Entgeltanspruches bei diesen Dienstverhinderungen;

§ 5 lit. d

d) Zeiten einer durch sonstige Gründe verursachten Dienstverhinderung, für die Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht;

§ 5 lit. g

g) Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß § 16 a des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, bzw. gemäß § 9 Abs. 3 des Jugendvertrauensrätegesetzes, BGBl. Nr. 287/1972.

neu:

§ 6 Abs. 1

(1) Als Anwartschaftswoche ... als 32 Stunden betragen.

§ 6 Abs. 2

(2) Für Arbeitnehmer ... als 32 Stunden beträgt ... der wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 6 Abs. 3

(3) Die Voraussetzung ... als 32 Stunden gearbeitet wird.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während desurlaubes

Fassung des Entwurfes:

Dauer des Arbeitsverhältnisses oder, wenn das Arbeitsverhältnis während der Dienstverhinderung endet, für die Dauer des gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Entgeltanspruches bei diesen Arbeitsverhinderungen;

§ 5 lit. d

d) Zeiten einer durch sonstige Gründe verursachten Arbeitsverhinderung, für die Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht;

§ 5 lit. g

g) Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß §§ 118 und 130 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes;

§ 5 lit. h

h) Zeiten von Truppenübungen gemäß § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Dauer von höchstens 60 Tagen.

§ 6 Abs. 1

(1) Als Anwartschaftswoche ... als 31 Stunden betragen.

§ 6 Abs. 2

(2) Für Arbeitnehmer ... als 31 Stunden beträgt ... der wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 6 Abs. 3

(3) Die Voraussetzung ... als 31 Stunden gearbeitet wird.

§ 7 a

Erkrankung während desurlaubes

§ 7 a. (1) Erkrankt (verunglückt) ein Arbeitnehmer während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werkstage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Arbeitnehmer während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten sind,

Geltendes Recht:

Fassung des Entwurfes:

§ 8 Abs. 1

(1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt desurlaubes ein Urlaubsentgelt, das dem in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§ 4 Abs. 3 und 4) und der Dauer desurlaubes entspricht. Diese besteht aus Urlaubsgeld und Urlaubszuschuß sowie einem allfälligen Zuschuß nach den Bestimmungen des § 20. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubskasse (§ 14).

§ 8 Abs. 2

(2) Der Arbeitgeber hat ... zuständigen Nebenstelle der Urlaubskasse ... erworben hat.

§ 14 Abs 3

(3) Für den Bereich jedes Landes ist mit der Durchführung der in diesem Bundesgesetz angeführten Aufgaben eine Kassennebenstelle betraut.

§ 14 Abs. 5 letzter Satz

Dem Obmann (Stellvertreter) und den Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden (Stellvertreter) des Aufsichtsrates sowie den Obmännern (Stellvertretern) der Beiräte kann eine ihrer Funktion und dem Umfang ihrer Aufgaben angemessene Funktionsgebühr zuerkannt werden, deren Höhe vom Ausschuß festgesetzt wird.

§ 15 Abs. 1

(1) Die Verwaltungsorgane der Urlaubskasse sind der Ausschuß, der Vorstand, der Aufsichtsrat und für den Bereich einer Kassennebenstelle der Beirat.

§ 15 Abs. 4

(4) Der Aufsichtsrat besteht ... entsendet werden. Der Aufsichtsrat wählt ... dessen Stellvertreter ... Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen ... Urlaubskasse angehören.

nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Arbeitnehmer ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 8 Abs. 1

(1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt desurlaubes ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuß), das dem in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§ 4 Abs. 2) und der Dauer desurlaubes entspricht. Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berechnung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperiode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubskasse.

§ 8 Abs. 2

(2) Der Arbeitgeber hat ... zuständigen Landesstelle der Urlaubskasse ... erworben hat.

§ 14 Abs. 3

(3) Für den Bereich jedes Landes ist mit der Durchführung der in diesem Bundesgesetz angeführten Aufgaben eine Landesstelle betraut.

§ 14 Abs. 5 letzter Satz

Dem Obmann (Stellvertreter) und den Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Mitgliedern des Kontrollausschusses sowie den Obmännern (Stellvertretern) der Beiräte kann eine ihrer Funktion und dem Umfang ihrer Aufgaben angemessene Funktionsgebühr zuerkannt werden, deren Höhe vom Ausschuß festgesetzt wird.

§ 15 Abs. 1

(1) Die Verwaltungsorgane der Urlaubskasse sind der Ausschuß, der Vorstand, der Kontrollausschuß und für den Bereich einer Landesstelle der Beirat.

§ 15 Abs. 4

(4) Der Kontrollausschuß besteht ... entsendet werden. Der Kontrollausschuß wählt ... dessen Stellvertreter ... Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen ... Urlaubskasse angehören.

182 der Beilagen

11

Geltendes Recht:

Fassung des Entwurfes:

§ 15 Abs. 5

(5) Der Beirat einer Nebenstelle der ... entsendet werden ...

§ 16 Abs. 3

(3) Den Jahresvoranschlag ... mit dem Aufsichtsrat ... vorzulegen. Kommt dieses ... mit dem Aufsichtsrat ... zu beschließen ...

§ 16 Abs. 4

(4) Der Aufsichtsrat überwacht ... der Urlaubskasse ...

§ 16 Abs. 5

(5) Dem Beirat obliegt ... der Nebenstelle.

§ 17 Abs. 1 zweiter Satz

Die Direktoren werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Aufsichtsrates durch den Ausschuss bestellt.

§ 20

(1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr ein bilanzmäßiger Gebarungüberschuß, so kann von diesem zunächst durch den Ausschuss für die Arbeitnehmer ein Zuschuß zum Urlaubsentgelt festgesetzt werden, wenn und soweit während der Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung vorgenommen wurde (Härteausgleich).

(2) Wird der Gebarungüberschuß nicht oder nur teilweise nach Abs. 1 in Anspruch genommen, so hat der Ausschuss über

- a) dessen Verwendung zur Förderung von sozialen Einrichtungen oder solchen Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Personen dienen;
- b) eine quotenmäßige Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber

zu beschließen.

(3) Der Beschluß nach Abs. 2 hat auf Grund von Vorschlägen der Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Ausschuss zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht jeder Gruppe für die Hälfte des für eine Beschlußfassung nach Abs. 2 zur Verfügung stehenden Gebarungüberschusses zusteht. Die Gruppen können die Verwendungsmöglichkeiten des Abs. 2 im Rahmen des ihnen zustehenden Anteiles am Gebarungüberschuß auch wahlweise oder gemeinsam in Anspruch nehmen. Über die Vorschläge der Gruppen ist ein gemeinsamer Beschluß zu fassen.

§ 15 Abs. 5

(5) Der Beirat einer Landesstelle der ... entsendet werden ...

§ 16 Abs. 3

(3) Den Jahresvoranschlag ... mit dem Kontrollausschuß ... vorzulegen. Kommt dieses ... mit dem Kontrollausschuß ... zu beschließen ...

§ 16 Abs. 4

(4) Der Kontrollausschuß überwacht ... der Urlaubskasse ...

§ 16 Abs. 5

(5) Dem Beirat obliegt ... der Landesstelle.

§ 17 Abs. 1 zweiter Satz

Die Direktoren werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Kontrollausschusses durch den Ausschuss bestellt.

§ 20

entfällt

(1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr ein bilanzmäßiger Gebarungüberschuß, so hat der Ausschuss über

- a) dessen Verwendung zur Förderung von sozialen Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Personen dienen;
- b) eine quotenmäßige Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber

zu beschließen.

(2) Der Beschluß nach Abs. 1 hat auf Grund von Vorschlägen der Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Ausschuss zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht jeder Gruppe für die Hälfte des Gebarungüberschusses zusteht. Die Gruppen können die Verwendungsmöglichkeiten des Abs. 1 im Rahmen des ihnen zustehenden Anteiles am Gebarungüberschuß auch wahlweise oder gemeinsam in Anspruch nehmen. Über die Vorschläge der Gruppen ist ein gemeinsamer Beschluß zu fassen.

Geltendes Recht:

Fassung des Entwurfes:

§ 21 Abs. 2

(2) Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer die auf die einzelnen Anwartschaftswochen entfallenden Zuschläge, ausgenommen für Zeiten des gesetzlichenurlaubes (§ 4), zu entrichten. Der Zuschlag für die Zeiten desurlaubes wird von der Urlaubskasse selbst geleistet.

§ 21 Abs. 3

(3) Der Berechnung ... um 20 v. H. erhöhte ... für die Arbeitsstunde ergibt ...

§ 21 Abs. 4

(4) Ist vertraglich ... als 32 Stunden vereinbart, so ist der um 20 v. H. erhöhte ... wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren.

§ 21 Abs. 5

(5) War der Arbeitnehmer ... (§ 14 Abs. 2 Z. 2 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947) ... zugrunde zu legen.

§ 23

Dem Arbeitnehmer, dem Betriebsrat (Vertrauensmännern), der Urlaubskasse und der Aufsichtsbehörde ... zu gewähren.

neu

§ 25 Abs. 4

(4) Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 3 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die ... darüber zu entscheiden.

§ 25 Abs. 5

(5) Ein in Rechtskraft ... RGrBl. Nr. 79/1896.

§ 25 Abs. 6

(6) Der Betriebsnachfolger haftet ... ausgewiesen worden ist.

§ 21 Abs. 2

(2) Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer die auf die einzelnen Anwartschaftswochen entfallenden Zuschläge, ausgenommen für Zeiten desurlaubes (§§ 4 und 4 a) und der Truppenübungen (§ 5 lit. h), zu entrichten. Der Zuschlag für die Zeiten desurlaubes und der Truppenübungen wird von der Urlaubskasse selbst geleistet.

§ 21 Abs. 3

(3) Der Berechnung ... um 25 v. H. erhöhte ... für die Arbeitsstunde ergibt ...

§ 21 Abs. 4

(4) Ist vertraglich ... als 31 Stunden vereinbart, so ist der um 25 v. H. erhöhte ... wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren.

§ 21 Abs. 5

(5) War der Arbeitnehmer ... (§ 96 Abs. 1 Z. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes) ... zugrunde zu legen.

§ 23

Dem Arbeitnehmer, dem Betriebsrat, der Urlaubskasse und der Aufsichtsbehörde ... zu gewähren.

§ 25 Abs. 4

(4) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mittels Bescheides festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt.

§ 25 Abs. 5

(5) Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 3 und 4 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die ... darüber zu entscheiden.

§ 25 Abs. 6

(6) Ein in Rechtskraft ... RGrBl. Nr. 79/1896.

§ 25 Abs. 7

(7) Der Betriebsnachfolger haftet ... ausgewiesen worden ist. Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubskasse bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, einen Bescheid des Inhalts zu erlassen, daß der Betriebsnach-

182 der Beilagen

13

Geltendes Recht:

Fassung des Entwurfes:

§ 41 lit. a

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 4 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;

folger den Rückstand binnen zwei Wochen an die Urlaubskasse zu entrichten hat. Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 41 lit. a

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 5 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;